

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/06/19

SITZUNGS – PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, dem 26. Juni 2019

Ort: Gemeindeamt Schönbühel

Beginn: 18.45 Uhr Ende: 19.45 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister: Herr Erich Ringseis

Vizebürgermeister: Herr Dipl.-Ing. Gernot Kuran

Die Gemeinderäte: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Schriftführer: GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,

anwesend sind hiervon 13

Die Sitzung ist daher beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 3. April 2019
2. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der Donauhochwasser-schutzanlage Schönbühel mit Frau Regina Zemann
3. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der Donauhochwasser-schutzanlage Schönbühel mit Herrn Leopold-Stefan Fichtinger
4. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der Donauhochwasser-schutzanlage Schönbühel mit Frau Mag. Sonja Matus
5. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der Donauhochwasser-schutzanlage Schönbühel mit Frau Eva Wagner
6. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der Donauhochwasser-schutzanlage Schönbühel mit Herrn Martin DIETRICH
7. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der Donauhochwasser-schutzanlage Schönbühel mit Familie Susanne und Harald Stumpfer
8. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der Donauhochwasser-schutzanlage Schönbühel mit der Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG
9. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der Donauhochwasser-schutzanlage Aggsbach-Dorf mit der Gutsverwaltung Walpersdorf
10. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der Donauhochwasser-schutzanlage Aggsbach-Dorf mit Frau Eva-Maria Schmid

- | | |
|--|------------------|
| 11. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der | Donauhochwasser- |
| schutzanlage Aggsbach-Dorf mit Frau Margareta WILHELM | |
| 12. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der | Donauhochwasser- |
| schutzanlage Aggsbach-Dorf mit Herrn Johann Weissenberger | |
| 13. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der | Donauhochwasser- |
| schutzanlage Aggsbach-Dorf mit Herrn Walter Lechner | |
| 14. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der | Donauhochwasser- |
| schutzanlage Aggsbach-Dorf mit Herrn Bernhard Pehmer | |
| 15. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der | Donauhochwasser- |
| schutzanlage Aggsbach-Dorf mit den Herren Heinz und Robert Hutfless | |
| 16. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der | Donauhochwasser- |
| schutzanlage Aggsbach-Dorf mit Herrn Richard Haidn | |
| 17. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der | Donauhochwasser- |
| schutzanlage Aggsbach-Dorf mit Herrn Martin Handl | |
| 18. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der | Donauhochwasser- |
| schutzanlage Aggstein mit der Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG | |
| 19. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der | Donauhochwasser- |
| schutzanlage Aggstein mit Frau Hermine Artner-Schrittwieser | |
| 20. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der | Donauhochwasser- |
| schutzanlage Aggstein mit Herrn Josef Winkler | |
| 21. Grundeinlöseübereinkommen zur Errichtung der | Donauhochwasser- |
| schutzanlage Aggstein mit Frau Beatrix Hintermair | |
| 22. Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN betreffend Trafostation Aggsbach-Dorf auf dem Grundstück Nr. 272/3 | |
| 23. Terragon Vermessung TZ-GmbH., Vermessungsurkunde G.Z. 10016 vom 25.04.2019 betreffend Familie Norbert und Erika Reisinger, Bewilligung der Grenzänderung | |

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest und gibt bekannt, dass folgende Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

Dringlichkeitsantrag von Bürgermeister Erich Ringseis

- a) Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Erhaltung und Benützung einer Brücke

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und nach dem Tagesordnungspunkt 23. zu behandeln.

Zu Punkt 1.)

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 3. April 2019 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde. Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von geschfGemR. Friedrich Lechner, GemR. Alfred WALTER und GemR. Herbert Bitter gegengezeichnet.

Zu Punkt 2.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Frau Regina Zemann, 3392 Schönbühel in Höhe von € 3.410,00 für die Grundinanspruchnahme von 62 m² betreffend Liegenschaft 235/1, KG Schönbühel.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 3.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Herrn Leopold Stefan Fichtinger, 3392 Schönbühel in Höhe von € 7.626,00 für die Grundinanspruchnahme von 164 m² betreffend Liegenschaft 255/1, KG Schönbühel.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 4.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Frau Mag. Sonja Matus, 1090 Wien in Höhe von € 4.444,00 für die Grundinanspruchnahme von 138 m² betreffend Liegenschaft 255/4, KG Schönbühel.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 5.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Frau Eva Wagner, 3392 Schönbühel in Höhe von € 1.102,00 für die Grundinanspruchnahme von 29 m² betreffend Liegenschaft .38/3, KG Schönbühel.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 6.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Herrn Martin DIETRICH, 3392 Schönbühel in Höhe von € 418,00 für die Grundinanspruchnahme von 11 m² betreffend Liegenschaft 291/2, KG Schönbühel.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 7.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Familie Susanne und Harald Stumpfer, 3392 Schönbühel in Höhe von € 13.875,00 für die Grundinanspruchnahme von 375 m² betreffend Liegenschaft 242/1, KG Schönbühel.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 8.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG, FL-9490 Vaduz in Höhe von € 10.285,00 für die Grundinanspruchnahme von 187 m² betreffend Liegenschaft 294/1, KG Schönbühel.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 9.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an St. Petrus Claver Sodalität, vertr. d. Gutsverwaltung Walpersdorf, 3121 Karlstetten in Höhe von € 49.973,00 für die Grundinanspruchnahme von 2.343 m² betreffend die Liegenschaften 132/3, 508/15, 272/2, 272/6 und 285/1, KG Aggsbach.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 10.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Frau Eva-Maria Schmid, 3642 Aggsbach-Dorf in Höhe von € 605,00 für die Grundinanspruchnahme von 11 m² betreffend die Liegenschaft 418, KG Aggsbach.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 11.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Frau Margareta WILHELM, 3642 Aggsbach-Dorf in Höhe von € 1.320,00 für die Grundinanspruchnahme von 24 m² betreffend die Liegenschaft 271/1, KG Aggsbach.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 12.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Herrn Johann Weissenberger, 3002 Purkersdorf in Höhe von € 2.794,00 für die Grundinanspruchnahme von 127 m² betreffend die Liegenschaft 271/8, KG Aggsbach.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 13.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Herrn Walter Lechner, 3642 Aggsbach-Dorf in Höhe von € 3.300,00 für die Grundinanspruchnahme von 60 m² betreffend die Liegenschaft 187/7, KG Aggsbach.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 14.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Herrn Bernhard Pehmer, 3642 Aggsbach-Dorf in Höhe von € 220,00 für die Grundinanspruchnahme von 4 m² betreffend die Liegenschaft 285/2, KG Aggsbach.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 15.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Herren Heinz und Robert Hufless, 1210 bzw. 1220 Wien in Höhe von € 2.255,00 für die Grundinanspruchnahme von 41 m² betreffend die Liegenschaften 271/6 und 271/7, KG Aggsbach.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 16.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Herrn Richard Haidn, 3642 Aggsbach-Dorf in Höhe von € 715,00 für die Grundinanspruchnahme von 13 m² betreffend die Liegenschaft 728, KG Aggsbach.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 17.)

Antrag des Bürgermeisters:

Nachdem das Grundeinlöseübereinkommen von Herrn Martin Handl, 3642 Aggsbach-Dorf noch nicht unterfertigt wurde, möge der Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Gemeinderatssitzung vertagt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 18.)

Antrag des Bürgermeisters:

Nachdem das Grundeinlöseübereinkommen/Vorvertrag zum Grundstücktausch von der Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG noch nicht unterfertigt wurde, möge der Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Gemeinderatssitzung vertagt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 19.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Frau Hermine Schrittwieser-Artner, 3483 Feuersbrunn in Höhe von € 264,00 für die Grundinanspruchnahme von 12 m² betreffend die Liegenschaft 258, KG Aggstein.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 20.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Herrn Josef Winkler, 3642 Aggstein in Höhe von € 1.452,00 für die Grundinanspruchnahme von 66 m² betreffend die Liegenschaft 21/2, KG Aggstein.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 21.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Entschädigung für die erforderliche Grundabtretung beim Hochwasserschutzbau Schönbühel an der Donau wie folgt beschließen:

Entschädigungszahlung an Frau Beatrix Hintermair, 3642 Aggstein in Höhe von € 1.260,00 für die Grundinanspruchnahme von 42 m² betreffend die Liegenschaft 65/5, KG Aggstein.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Fotokopie des schriftlichen Übereinkommens ist dem Sitzungsprotokoll beizulegen.

Zu Punkt 22.)

Der Bürgermeister ruft den Anwesenden in Erinnerung, dass zum Betrieb der beiden Pumpwerke der Hochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf eine entsprechende Stromversorgung erforderlich ist. Seitens der Netz Niederösterreich GmbH. wurde deshalb am Grundstück Nr. 272/3, KG Aggsbach eine Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtung errichtet. Das im vorstehenden Satz angeführte Grundstück steht im Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und

somit ist zwischen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und der Netz Niederösterreich GmbH. ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen und das Recht der EVN im Grundbuch einzutragen.

Nunmehr verliert der Bürgermeister den von der Netz NÖ erstellten Dienstbarkeitsvertrag und stellt nach kurzer Diskussion folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und der Netz Niederösterreich GmbH., 2344 Maria Enzersdorf zustimmen bzw. diesen genehmigen und Herrn Bürgermeister Erich Ringseis, sowie die Mitglieder des Gemeinderates Herrn geschf.GemR. Friedrich Lechner, Frau GemR. Anna Neuhold und Herrn GemR. Reinhard Gruber mit der notariell beglaubigten Unterfertigung beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 23.)

Der Bürgermeister erläutert den Teilungsplan GZ. 10016 des Vermessungsbüros Terragon Vermessung ZT – GmbH. vom 25. April 2019 ausführlich.

Nach eingehender Diskussion des Planes stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Übernahme der Trennflächen 2 und 3 gemäß dem Teilungsplan GZ 10016 des Vermessungsbüros Terragon Vermessung ZT – GmbH. vom 25. April 2019 in das öffentliche Gut beschließen. Gleichzeitig möge der Gemeinderat der geplanten Grenzänderung des Grundstückes 132/6, KG Aggsbach und der Schaffung des neuen Grundstückes 132/18, KG Aggsbach zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass bei der Bezirkshauptmannschaft Melk um wasserrechtliche Bewilligung zur Neuerrichtung der Gemeindebrücke über den Sicherbach in Schönbühel eingereicht wurde. Der entsprechende Genehmigungsbescheid wurde mit Datum 18. Juni 2019 seitens der Behörde ausgestellt. Um die Baumaßnahme umsetzen zu können, ist mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser ein Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut abzuschließen. Die Benützung sowie die Vertragserrichtung sind unentgeltlich.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Erhaltung und Benützung einer Brücke, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) vertreten durch

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes als Vertragsgeberin einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als Vertragsnehmerin andererseits - zustimmen bzw. diesen beschließen.

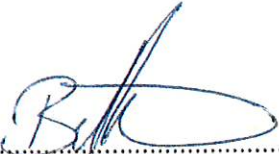
Beschluss:

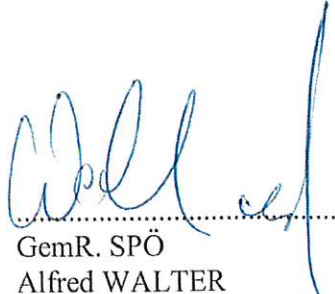
Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Der entsprechende Vertrag wird von den Herren Bürgermeister Erich Ringseis sowie den Damen und Herren geschf.GemR. Friedrich Lechner, GemR. Anna Neuhold und GemR. Helfried Kriener in 2-facher Ausfertigung unterschrieben. Eine Kopie des Vertrages wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

Dieses Protokoll besteht aus 10 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

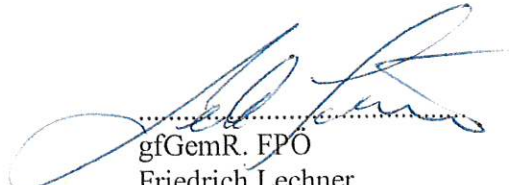
Aggsbach-Dorf, am 26.06.2019


Bürgermeister: Erich Ringseis


GemR. ÖVP und Unabhängige
für Schönbühel-Aggsbach
Herbert Bitter


GemR. SPÖ
Alfred WALTER


Schriftführer
GemR. Reinhard Gruber


gfGemR. FPÖ
Friedrich Lechner

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

Mittwoch, dem 26. Juni 2019, 18.30 Uhr in Schönbühel
(Sitzungssaal des Gemeindeamtes)

Bgm. Erich Ringseis



Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran



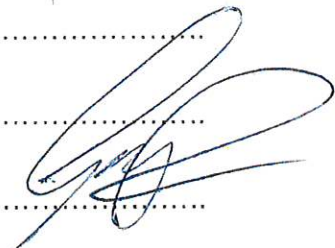
GemR. Herbert Bitter



GemR. Franz Gruber

entschuldigt

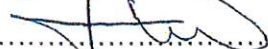
GemR. Reinhard Gruber



gfGemR. Josef Kienesberger



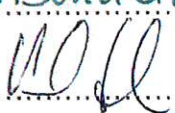
GemR. Helfried Kriener



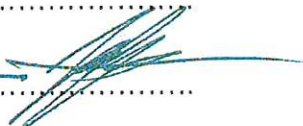
GemR. Michaela Krompaß

entschuldigt

gfGemR. Johann Picker



GemR. Jürgen Josef Pilsinger

~~entschuldigt~~ 

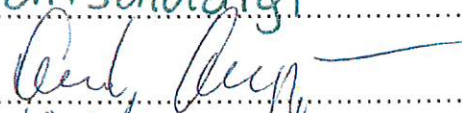
GemR. Mario Pulker

entschuldigt

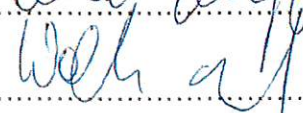
GemR. Mag. Anja Schwediauer

entschuldigt

gfGemR. Leonhard Compassi



GemR. Alfred WALTER



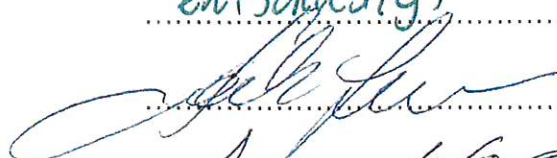
GemR. Anna Neuhold

Neuhold Anna

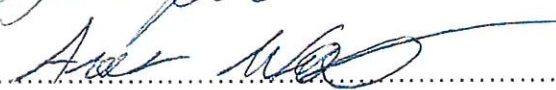
GemR. Patrizia Schiller

entschuldigt

gfGemR. Friedrich Lechner



GemR. Walter Amoser



XXXX

.....

Erich Ringseis
Bürgermeister der
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48

Aggsbach-Dorf, am 24. Juni 2019

Dringlichkeitsantrag

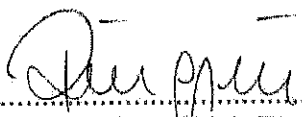
zur Gemeinderatssitzung am 26. Juni 2019 in Aggsbach-Dorf

Ich beantrage die Erweiterung der Tagesordnung mit dem nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkt:

- a) Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Erhaltung und Benützung einer Brücke

Begründung:

Der vorstehende Tagesordnungspunkt ist zum Zeitpunkt der Gemeindevorstandssitzung noch nicht vorgelegen.


.....
Bürgermeister Erich Ringseis

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFT

Genehmigt mit Sitzung des Gemeinderates
vom

26.06.2013

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Frau Regina ZEMANN**, SV-Nr. 2155 2307 58, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der **Donauhochwasserschutzanlage Schönbühel**.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Schönbühel	246	235/1	LN	1.982		62			55,-	3410,-

Grundablöse € 3410,-

Wiederbeschaffungskosten: € -

Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen; € -

Wertminderung der Restfläche (Pauschale) € -

Lagezuschlag für Hofnähe: € -

GESAMTABLÖSE € 3410,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass Ihr auf der/den Übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die Hypo NÖ,
IBAN AT90 5300 0030, lautend auf Régine Zee
5400 7042

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

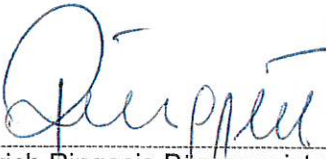
Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer: 0676 38 22 019

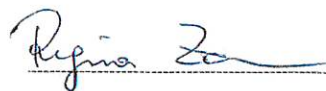
Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten


(Erich Ringseis, Bürgermeister)





Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(Idw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

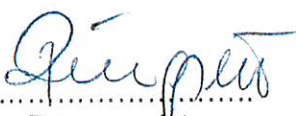
für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

(Dipl. Ing Franz Zuser)

()

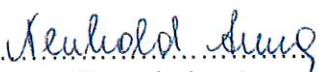
()

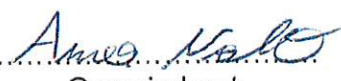
Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2013


Bürgermeister


Vizebürgermeister/GOR




Gemeinderat


Gemeinderat

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFT

Genehmigt mit Sitzung des Gemeinderates
vom

26.06.2018

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Herrn Leopold-Stefan FICHTINGER, SVNr.: 2527/040788
im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der **Hochwasserschutzanlage Schönbühel**.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Schönbühel	91	255/1	LN	1.204		164				
						82			55,-	4.512,-
						82			38,-	3.116,-

Grundablöse	Abrechnung BAU + GRUNDSTÜCK ERFOLGT IN VERHÄLTNISS 50:50 (GKV. 255/3)	€ 9.626,-
Wiederbeschaffungskosten		€
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen;		€
Wertminderung der Restfläche (Pauschale)		€
Lagezuschlag für Hofnähe		€
GESAMTABLÖSE		€ 9.626,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstückstelle mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 8 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach bzw. durch das Land Niederösterreich und auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die Raiffeisen
IBAN AT 17 3247 7000 0102 3167 lautend auf Fichtinger Leopold

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigung rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer: 0660 170 10 422

Schönbühel-Aggsbach, am 29.04.2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten


(Erich Ringseis, Bürgermeister)





Der Sachverständige _____

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(Idw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

(Dipl. Ing Franz Zuser)

()

()

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.6.2019.

Rüppin
Bürgermeister

Groh
Vizebürgermeister/GGR



Neuholdung
Gemeinderat

Amor Wolt
Gemeinderat

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFT

Genehmigt mit Sitzung des Gemeinderates
vom 26.06.2018

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Frau Mag. Sonja MATUS**, SV-Nr. 3806 191268, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der **Donauhochwasserschutzanlage Schönbühel**.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Schönbühel	74	255/4	BFL	664		138				
						50			22,-	1.100,-
						88			38,-	3.399,-

Grundablöse	€ 4.499,-
Wiederbeschaffungskosten:	€ -
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen;	€ -
Wertminderung der Restfläche (Pauschale)	€ -
Lagezuschlag für Hofnähe:	€ -
GESAMTABLÖSE	€ 4.499,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablossumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den Übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die ERSTE BANK,
IBAN AT01 2011 1310 3221, lautend auf SOMIA MATUS
1671

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

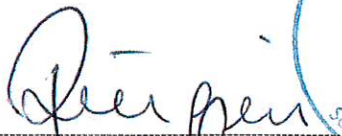
Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer: 0664/817 6086

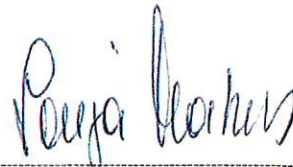
Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten


(Erich Ringseis, Bürgermeister)





Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

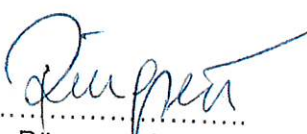
für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt


(Dipl. Ing. Franz Zuser)

()

()

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2018.


.....
Bürgermeister


.....
Vizebürgermeister/GGR




.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat

ORIGINAL
~~ZWEITSCHRIFT~~

Genehmigt mit Sitzung des Gemeinderates
vom 26.06.2013

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Frau Eva WAGNER**, SV-Nr. 4323 240542, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der **Donauhochwasserschutzanlage Schönbühel**.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Schönbühel	220	38/3	BFL	826		29			38,-	1.102,-

Grundablöse	€ 1.102,-
Wiederbeschaffungskosten:	€ -
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen:	€ -
Wertminderung der Restfläche (Pauschale)	€ -
Lagezuschlag für Hofnähe:	€ -
GESAMTABLÖSE	€ 1.102,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungsgebet zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschreibungen der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die SPARU NÖ MITTE WEST
IBAN AT64 2225 6050, lautend auf SPARU XXX
0106 7833

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer:

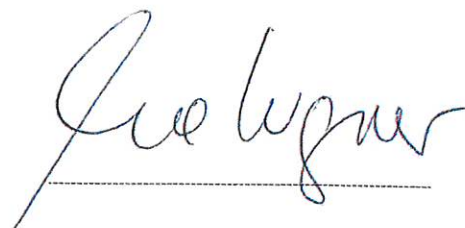
Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten


(Erich Ringseis, Bürgermeister)





Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(Idw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt


(Dipl. Ing. Franz Zuser)

()

()

26.06.2019

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Herrn Martin DIETRICH, SV-Nr. 4167 0703 67, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage Schönbühel.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Schönbühel	349	291/2	LN	678		11			38,-	418,-

Grundablöse	€	418,-
Wiederbeschaffungskosten:	€	-
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen:	€	-
Wertminderung der Restfläche (Pauschale)	€	-
Lagezuschlag für Hofnähe:	€	-
GESAMTABLÖSE	€	418,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstückstelle mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die easy bank
IBAN A21 1420 0200 1068, lautend auf Martin Dietrich
1880

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

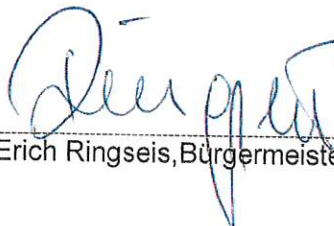
Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer: 0680 13039178

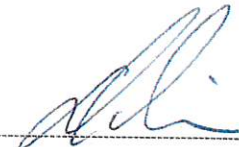
Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten


(Erich Ringseis, Bürgermeister)





Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

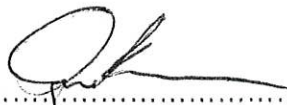
(Dipl. Ing Franz Zuser)

()

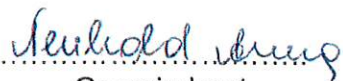
()

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2018


Bürgermeister


Vizebürgermeister/GGR




Gemeinderat


Gemeinderat

ORIGINAL
~~ZWEITSCHRIFT~~

Genehmigt mit Sitzung des Gemeinderates
vom

26.06.2013

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Herrn Harald STUMPFER, SV-Nr. 2398041062 und Frau Susanne STUMPFER, SV-Nr. 3101250862, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage Schönbühel.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Schönbühel	294	242/1	Gärten	5.204		375			37,-	13.875,-

Grundablöse € 13.875,-

Wiederbeschaffungskosten: € -

Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen: € -

Wertminderung der Restfläche (Pauschale) € -

Lagezuschlag für Hofnähe: € -

GESAMTABLÖSE € 13.875,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die SPARKASSE Melk,
IBAN AT43 2025 6050 0002 5170, lautend auf HARALD STUMPFER

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer: 02752 8510

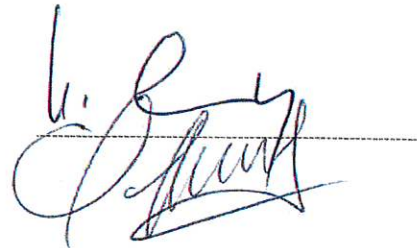
Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten


(Erich Ringseis, Bürgermeister)





Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt


(Dipl. Ing. Franz Zuser)

()

()

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2018

P. P. P.
Bürgermeister

[Signature]
Vizebürgermeister/GGR



Heinrich Schmid
Gemeinderat

Alexander Schmid
Gemeinderat

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG**, mit Firmensitz in FL-9490 Vaduz, Herrengasse 21, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der **Hochwasserschutzanlage Schönbühel**.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Schönbühel	58	294/1	Gärten	2.037		187			55,00	10.285,00

Grundablöse	€	10.285,00
Wiederbeschaffungskosten	€	0,00
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen;		0,00
Wertminderung der Restfläche (Pauschale)	€	0,00
Lagezuschlag für Hofnähe	€	0,00
GESAMTABLÖSE	€	10.285,00

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restabblösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorlegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach bzw. durch das Land Niederösterreich und auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilien-ertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die
IBAN AT....., lautend auf

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorlegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer:

Schönbühel-Aggsbach, am

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten

(Erich Ringseis, Bürgermeister)

Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

(Dipl. Ing Franz Zuser)

()

()

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am ...26.06.2018


.....
Bürgermeister


.....
Vizebürgermeister/GGR

RS


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **St. Petrus Claver Sodalität, 5101 Bergheim bei Salzburg**, vertr.d. Gutsverwaltung Walpersdorf, Eglseestraße 12, 3121 Karlstetten, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der **Donauhochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf**.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Aggsbach	211	132/3	Gärten	253		94			11,-	1059,-
Aggsbach	211	508/15	Gärten	1.006		276			11,-	3036,-
Aggsbach	211	272/2	Sonst.	4.015		550			55,-	30.250,-
Aggsbach	211	272/6	Sonst.	1.418		1.418			11,-	15.598,-
Aggsbach	211	285/1	LN	30.585		5			11,-	55,-

Grundablöse € 49.973,-

Wiederbeschaffungskosten: € -

Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen: € -

Wertminderung der Restfläche (Pauschale) € -

Lagezuschlag für Hofnähe: € -

GESAMTABLÖSE € 49.973,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablässesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, Innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die,
IBAN, lautend auf

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer:

Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach




(Erich Ringseis, Bürgermeister)

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten

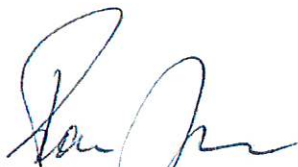


Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt



(Dipl. Ing. Franz Zuser)

()

()

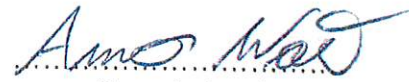
Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2019.


.....
Bürgermeister


.....
Vizebürgermeister/GGR

RS


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat

26.06.2019

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Frau Eva Maria SCHMID**, SV-Nr. 4872 26 07 48, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der **Donauhochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf**.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Aggsbach	181	271/5	BFL	418		11			55,-	605,-

Grundablöse

€ 605,-

Wiederbeschaffungskosten:

€ -

Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen:

€ -

Wertminderung der Restfläche (Pauschale)

€ -

Lagezuschlag für Hofnähe:

€ -

GESAMTABLÖSE

€ 605,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur Infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die BANK AUTRIA,
IBAN AT 53 1200 0008, lautend auf EVA MARIA SCHMID
1503 2908

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer: 0676/51 393 48

Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten

Erich Ringsels
(Erich Ringsels, Bürgermeister)



E. Schmid

Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

(Dipl. Ing Franz Zuser)

()

()

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2018

Reuppen
Bürgermeister

J. K.
Vizebürgermeister/GGR



Reichold
Gemeinderat

Amor
Gemeinderat

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Frau Margareta WILHELM**, SV-Nr. 4814 132338, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der **Donauhochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf**.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Aggsbach	123	271/1	BFL	1.501		24			55,-	1.320,-

Grundablöse	€ 1.320,-
Wiederbeschaffungskosten:	€ -
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen;	€ -
Wertminderung der Restfläche (Pauschale)	€ -
Lagezuschlag für Hofnähe:	€ -
GESAMTABLÖSE	€ 1.320,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungsgeuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c, Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.G.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die RAIMA
IBAN AT87 3293 9000 0387 1327, lautend auf MARGARETHA WILHELM

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer: 0677/613 663 73
02763/89 11

Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten

Erich Ringseis
(Erich Ringseis, Bürgermeister)



Margaretha Wilhelms

Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

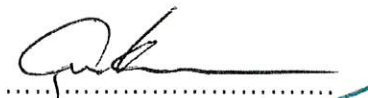
(Dipl. Ing Franz Zuser)

()

()

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2018


Bürgermeister


Vizebürgermeister/GOR




Gemeinderat


Gemeinderat

26.06.2018

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Herrn Johann WEISSENBERGER, SV-Nr. 4530 29 09 69, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der **Donauhochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf**.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Aggsbach	161	271/8	BFL	622		127			22,-	2789,-

Grundablöse € 2789,-

Wiederbeschaffungskosten: € -

Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen: € -

Wertminderung der Restfläche (Pauschale) € -

Lagezuschlag für Hofnähe: € -

GESAMTABLÖSE € 2789,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restabblösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungsge such zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.G.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die BANK AUSTRIA,
IBAN AT 86 1200 0502, lautend auf JOHANN WEIDENBERGER
3643 2000

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer: 0664/512 77 16

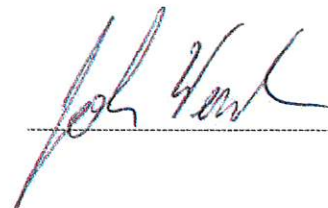
Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten


(Erich Ringsels, Bürgermeister)





Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt


(Dipl. Ing. Franz Zuser)

()

()

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2018

Reuppen
Bürgermeister

[Signature]
Vizebürgermeister/GGR



Seibold, Wolfgang
Gemeinderat

Ames, Michael
Gemeinderat

ORIGINAL
~~ZWEITSCHRIFT~~

Genehmigt mit Sitzung des Gemeinderates
vom

26.06.2018

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Herrn Walter LECHNER, SV-Nr. 14 28 2006 73, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Aggsbach	194	187/7	BFL	1.779		60			55,-	3300,-

Grundablöse

€ 3.300,-

Wiederbeschaffungskosten:

€ /

Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen:

€ /

Wertminderung der Restfläche (Pauschale)

€ /

Lagezuschlag für Hofnähe:

€ /

GESAMTABLÖSE

€ 3.300,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die ... SPARMADE NO ...
IBAN AT25 2025 6050 ..., lautend auf WALTER LECHNER
0110 1806

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer: 0676/83 844 73 15

Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten

Erich Ringseis
(Erich Ringseis, Bürgermeister)



[Signature]

Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

(Dipl. Ing Franz Zuser)

()

()

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2019

Reupen
Bürgermeister

[Signature]
Vizebürgermeister/GGR



Neuhofstung
Gemeinderat

Anna Maria
Gemeinderat

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Herrn Bernhard PEHMER, SV-Nr. 3395 170285, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Aggsbach	298	285/2	Gärten	772		4			55,-	220,-

Grundablöse	€ 220,-
Wiederbeschaffungskosten:	€ /
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen:	€ /
Wertminderung der Restfläche (Pauschale)	€ /
Lagezuschlag für Hofnähe:	€ /
GESAMTABLÖSE	€ 220,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrunderflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die RAIBA,
IBAN AT 34 3247 7000 0310730, lautend auf BERNHARD PENNER

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer:

Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten


(Erich Ringseis, Bürgermeister)





Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

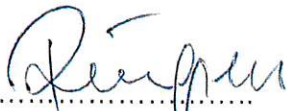
für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

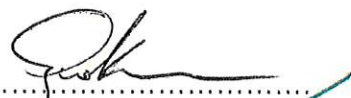
(Dipl. Ing Franz Zuser)

()

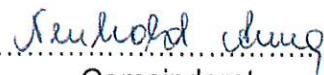
()

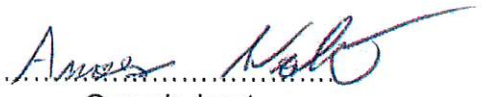
Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am ... 26.06.2019


Bürgermeister


Vizebürgermeister/GGR




Gemeinderat


Gemeinderat

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Herrn Heinz HUTFLESS, SV-Nr. 1373 020779 und Herrn Robert HUTFLESS, SV-Nr. 2145 300580, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Aggsbach	86	271/6	BFL	349		16			55,-	880,-
Aggsbach	269	271/7	BFL	328		25			55,-	1.375,-
										/
										/
										/

Grundablöse	€ 2.255,-
Wiederbeschaffungskosten:	€ /
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen:	€ /
Wertminderung der Restfläche (Pauschale)	€ /
Lagezuschlag für Hofnähe:	€ /
GESAMTABLÖSE	€ 2.255,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablässesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilien-ertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.G.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den Übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrunderflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die RDIA,
IBAN AT43 3200 0001 0723, lautend auf HEINZ HOFFLESS
5708

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

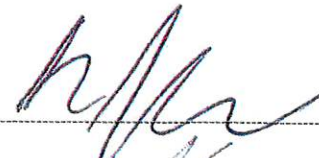
Tel.Nr. Verkäufer: 0676/83054274

Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten


(Erich Ringseis, Bürgermeister)

 Heinz Hoffless
 Robert Hoffless

Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

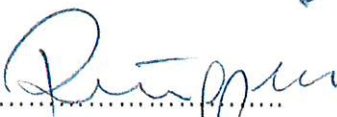
für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

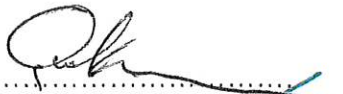
(Dipl. Ing Franz Zuser)

()

()

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2018


Bürgermeister


Vizebürgermeister/GGR

RS


Gemeinderat


Gemeinderat

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Herrn Richard HAIDN, SV-Nr. 1339 200855, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Aggsbach	195	187/2	BFL	728		13			55,-	715,-

Grundablöse	€	715,-
Wiederbeschaffungskosten:	€	-
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen:	€	-
Wertminderung der Restfläche (Pauschale)	€	-
Lagezuschlag für Hofnähe:	€	-
GESAMTABLÖSE	€	715,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die RAIWA REG. SCHALLABURG,
IBAN AT93 3247 7050 0030, lautend auf RICHARD HAION

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

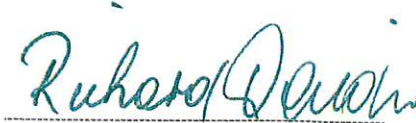
Tel.Nr. Verkäufer:

Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten


(Erich Ringseis, Bürgermeister)



Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

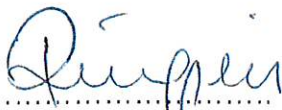
für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

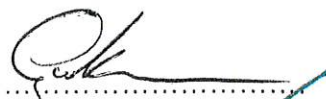
(Dipl. Ing Franz Zuser)

()

()

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2013


.....
Bürgermeister


.....
Vizebürgermeister/GGR

RS


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat

26.06.2019

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Frau Hermine SCHRITTWISER-ARTNER**, SV-Nr. 1883 1139 36, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der **Donauhochwasserschutzanlage Aggsstein**.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Aggsstein	8	258	BFL	349		12			22,-	264,-

Grundablöse	€	264,-
Wiederbeschaffungskosten:	€	-
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen:	€	-
Wertminderung der Restfläche (Pauschale)	€	-
Lagezuschlag für Hofnähe:	€	-
GESAMTABLÖSE	€	<u>264,-</u>

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. ~~Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.~~

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungsge such zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Partelenvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.G.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

1,5m XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur vorübergehenden Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die,
IBAN, lautend auf

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigung rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer:

Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten


(Erich Ringseis, Bürgermeister)




Hermine Schrittwieser

Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

(Dipl. Ing Franz Zuser)

()

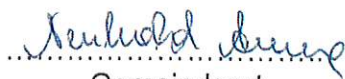
()

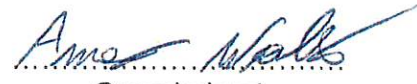
Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2018


Bürgermeister


Vizebürgermeister/GGR




Gemeinderat


Gemeinderat

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFT

Genehmigt mit Sitzung des Gemeinderates
vom 26.06.2013

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Herrn Josef WINKLER, SV-Nr. 2408270564, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage Aggstein.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Aggstein	20	21/2	LN	255		66			22,-	1452,-

Grundablöse	€ 1452,-
Wiederbeschaffungskosten:	€ -
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen:	€ -
Wertminderung der Restfläche (Pauschale)	€ -
Lagezuschlag für Hofnähe:	€ -
GESAMTABLÖSE	€ 1452,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

~~Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.~~

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den Übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschreibungen der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die VOKS BANK.....
IBAN AT 65471503809878....., lautend auf Josef Winkler.....
0100

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. *

Tel.Nr. Verkäufer: 0664/75063164

Schönbühel-Aggsbach, am 29. April 2019

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten

Erich Ringseis
(Erich Ringseis, Bürgermeister)



Winkler Josef

Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

(Dipl. Ing Franz Zuser)

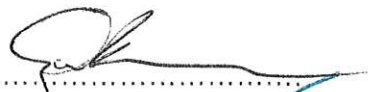
()

()

* ES WIRD EIN FLÄCHENGLEICHER GRUNDTAUSCH ANGESTREBT.
(Gm. 380/3 und Evtl. 21/3)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2018


Bürgermeister


Vizebürgermeister/GGR




Gemeinderat


Gemeinderat

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Frau Beatrix HINTERMAIR**, SVNr.: 3365050768... im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung der **Hochwasserschutzanlage Aggstein**.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Aggstein	21	65/5	BFL	1.226		42			30,-	1.260,-
										/
										/
										/
										/

Grundablöse	€ 1.260,-
Wiederbeschaffungskosten	€ /
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen;	€ /
Wertminderung der Restfläche (Pauschale)	€ /
Lagezuschlag für Hofnähe	€ /
GESAMTABLÖSE	€ 1.260,-

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablossumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach bzw. durch das Land Niederösterreich und auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäufer bevollmächtigen hiermit das die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunder-

werbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarktung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes bzw. der Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Die Gemeinde ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Gemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die RAIKA
IBAN AT 48 3293 9000 0322 1659....., lautend auf Herbert H. Hübner

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

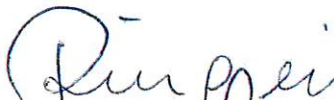
Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel.Nr. Verkäufer:

Schönbühel-Aggsbach, am

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten


(Erich Ringseis, Bürgermeister)





Der Sachverständige

für Landwirtschaft
NÖ Gebietsbauamt St. Pölten
(ldw. Grundpreis und NE)

für Forstwirtschaft
(forstw. Grundpreis und NE)

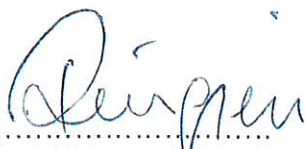
für Bauwesen
NÖ Gebietsbauamt

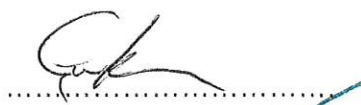
(Dipl. Ing Franz Zuser)

()

()

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2019


Bürgermeister


Vizebürgermeister/GGR




Gemeinderat


Gemeinderat